

8468/98

LIMITE

PUBLIC 5

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
APRIL 1998**

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im April 1998 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sind der Öffentlichkeit in derselben Weise wie die Protokollerklärungen unter den Bedingungen des Verhaltenskodex vom 2. Oktober 1995 zugänglich.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - APRIL 1998 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2081. Tagung des Rates (Arbeit und Sozialfragen) - 7. April 1998			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer	6271/98	38/98, 39/98	Gegenstimme B
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 45/98 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998)	7103/98	40/98, 41/98, 42/98	
Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland	7010/98 + REV 1 (s)	43/98	
Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	7011/98 + COR 1 (dk) + COR 2 (es) + REV 1 (s)	44/98, 45/98, 46/98 47/98, 48/98, 49/98, 50/98, 51/98, 52/98, 53/98, 54/98, 55/98, 56/98, 57/98	Stimmenthaltung I
2082. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 20. April 1998			

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - APRIL 1998 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 724/97 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen	7616/98 + COR 1 (s)	58/98, 59/98	Gegenstimme D
2083. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) - 21. April 1998			
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen oder beizubehalten	5428/98		
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen	5901/98		Gegenstimme D
2084. Tagung des Rates (Verbraucher) - 23. April 1998			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen	PE-CONS 3604/98	60/98, 61/98, 62/98, 63/98, 64/98	

2085. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) - 27. April 1998 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)	PE-CONS 3603/98 + COR 1 (i,dk,fi) + COR 2 (s) 7469/98 + COR 1 (d)	65/98, 66/98, 67/98, 68/98 69/98	
--	---	--	--

ERKLÄRUNG 38/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt Kenntnis von den Bedenken einiger Delegationen in bezug auf die Gültigkeit der Maßnahme, mit der die Benutzung von Hubschraubern und Flugzeugen bei der mit Ringwaden betriebenen Fischerei nach Rotem Thun im Mittelmeer verboten wird, und verpflichtet sich, auf allen Ebenen des ICCAT-Entscheidungsprozesses mit dem Ziel tätig zu werden, der ICCAT auf ihrer nächsten Jahrestagung (November 1998) einen Beschluß über eine etwaige Überprüfung der betreffenden Empfehlung zu ermöglichen.

Die Kommission ersucht die betreffenden Mitgliedstaaten, die hierfür erforderlichen Informationen technischer Art zu übermitteln, damit diese auf den einschlägigen Tagungen des Wissenschaftlichen Ausschusses der ICCAT vorgelegt und erörtert werden können."

ERKLÄRUNG 39/98

Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Erklärung, die die Kommission bei der Annahme dieser Verordnung abgibt. Spanien ist davon überzeugt, daß durch diese Erklärung die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft im Zusammenhang mit von ihr eingegangenen internationalen Verpflichtungen untergraben wird, da sie das Bestreben nach Änderung einer Maßnahme zum Ausdruck bringt, gegen die die Europäische Gemeinschaft zum Zeitpunkt ihrer Annahme keine Einwände geltend gemacht hat.

Spanien nimmt diese Erklärung zur Kenntnis, die einen Präzedenzfall in bezug auf die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft darstellt, zu dem von einigen Mitgliedstaaten Zweifel und Bedenken zum Ausdruck gebracht werden.

Abschließend bekräftigt Spanien seine Auffassung, daß die Erklärung der Kommission den Standpunkt, den die Europäische Gemeinschaft auf der nächsten Jahrestagung der ICCAT zu dieser Frage vertreten wird, nicht präjudiziert."

ERKLÄRUNG 40/98

ERKLÄRUNG DER SPANISCHEN DELEGATION

"Die spanische Delegation erklärt, daß die auf dieser Ratstagung gebilligte Aufteilung neuer TACs und Quoten für die Gemeinschaftsgewässer in der Nordsee künftige Aufteilungen nicht präjudiziert, die für die Gemeinschafts-, internationalen oder Drittstaatsgewässern in der Nordsee und den angrenzenden Gebieten festgelegt werden können.

Die spanische Delegation erklärt ferner, daß sie die Ansicht teilt, daß Rückwürfe durch die Zuteilung von Quoten vermieden werden können, wie dies bei den Beratungen über die Annahme dieser Verordnung erklärt wurde, und daß dies bei anderen Gelegenheiten als Präzedenzfall angeführt werden könnte."

ERKLÄRUNG 41/98

ERKLÄRUNG DER PORTUGIESISCHEN DELEGATION

"Die portugiesische Delegation stimmt der Annahme der Verordnung zur Festlegung neuer zulässiger Gesamtfangmengen für bestimmte Arten in der Nordsee für 1998 zu, da diese zulässigen Gesamtfangmengen nur für Fänge in den Gemeinschaftsgewässern gelten.

Aus diesem Grunde ist die portugiesische Delegation der Ansicht, daß die derzeitige Aufteilung der Fangmöglichkeiten keinen Präzedenzfall für die künftige Aufteilung der Quoten dieser Arten, die die Europäische Gemeinschaft in Gewässern unter der Gerichtsbarkeit oder Hoheitsgewalt dritter Länder oder in Gewässern auf hoher See erhält, darstellen kann."

ERKLÄRUNG 42/98

ERKLÄRUNG DER FINNISCHEN DELEGATION

"Finnland vertritt die Ansicht, daß Artikel 94 Absatz 3 der Beitrittsakte Finnland das Recht sichert, Arten, für die in der Gemeinschaftszone keine Quoten gelten, zu befischen. Dies wird auch im Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates (Dok. 13108/97 PECHE 455 JUR 420 ADD 2) bestätigt.

Finnland ist daher der Auffassung, daß die heute festzulegende Lösung Finnland nicht von künftigen Quotenbeschlüssen betreffend die Nordsee ausschließt."

ERKLÄRUNG 43/98

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Die Regierung des Vereinigten Königreichs unterstützt uneingeschränkt die Ausdehnung der Richtlinie über den Schutz von Teilzeitbeschäftigten auf das Vereinigte Königreich voll und ganz. Die Richtlinie wird das Ansehen von Teilzeitarbeit heben, eine Verbesserung der Teilzeitarbeit bewirken und zu einer größeren Flexibilität des Arbeitsmarkts in Europa beitragen, was der Regierung äußerst begrüßenswert erscheint. Das Vereinigte Königreich stellt mit Befriedigung fest, daß die Richtlinie auf einer Übereinkunft zwischen den Sozialpartnern über die beste Möglichkeit, Mindestnormen für Arbeitsplätze von Teilzeitbeschäftigten zu erfüllen, beruht, und sie befürwortet diesen Ansatz.

Das Vereinigte Königreich nimmt ferner mit Genugtuung Kenntnis von der Absicht der Sozialpartner, Diskriminierung in allen Aspekten der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlohnung, abzudecken. Das Vereinigte Königreich vertritt jedoch aufgrund eines Rechtsgutachtens die Auffassung, daß nach der Richtlinie die Rahmenvereinbarung nur in anderen Fragen als bei der Entlohnung zur Anwendung gelangt, die in Artikel 2 Absatz 6 des Abkommens über die Sozialpolitik ausgeschlossen wird. Es handelt sich hierbei um eine rein rechtliche Angelegenheit. Die Regierung tritt voll und ganz für den Grundsatz gleicher Entlohnung für Teilzeitbeschäftigte ein und wird prüfen, wie er am besten in nationales Recht umgesetzt werden kann."

ERKLÄRUNG 44/98

Erklärung zum Prinzip der Sicherung des Schutzniveaus

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Annahme dieser Richtlinie nicht dazu führen darf, daß die Mitgliedstaaten das derzeitige Niveau des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit senken."

ERKLÄRUNG 45/98

Zu Artikel 3

"Der Rat ersucht die Kommission, sich weiterhin nach den - gegebenenfalls aktualisierten - Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die in der im Juli 1994 angenommenen Stellungnahme des Ausschusses über die Festlegung von Arbeitsplatzgrenzwerten in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. 5191/1/94) enthalten sind, und insbesondere nach der Empfehlung zur Überprüfung des Leitvermerks der Kommission zum Verfahren für die wissenschaftliche Überprüfung und Evaluierung und zu den Konsultationsregelungen (Dok. 803/2/93) zu richten."

ERKLÄRUNG 46/98

Zu Artikel 3

"Frankreich akzeptiert die Richtlinie, damit bei den Klärungs- und Harmonisierungsbemühungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz keine Verzögerungen eintreten.

Frankreich unterstreicht jedoch, daß die derzeitigen Modalitäten für die Festsetzung der Arbeitsplatzgrenzwerte im Sinne folgender Grundsätze überprüft werden müssen:

- Die Evaluierung des Zusammenhangs zwischen gesundheitlichen Auswirkungen und Exposition darf sich einzig und allein auf die verfügbaren wissenschaftlichen Daten stützen (epidemiologische und toxikologische Daten);
- die Festlegung von Grenzwerten unter sozioökonomischen Erwägungen muß eine völlig verschiedene Etappe bilden;
- das gesamte Verfahren muß so beschaffen sein, daß die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewährleistet ist."

ERKLÄRUNG 47/98

Zu Artikel 3

"Italien erklärt mit Bedauern, daß die in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags 'Chemische Arbeitsstoffe' enthaltene Bestimmung über die Richtwerte dem Ziel einer Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts entgegensteht. Dies wird einen ständigen Mangel an Harmonisierung zur Folge haben und somit dazu führen, daß der Schutz der Arbeitnehmer von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden ist und die Unternehmen in der Gemeinschaft unterschiedliche Sicherheitskosten zu tragen haben."

ERKLÄRUNG 48/98

Zu Artikel 3 Absatz 1

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die unabhängige wissenschaftliche Bewertung gemäß Artikel 3 Absatz 1 gegenwärtig von dem mit dem Beschluß 95/320/EG der Kommission vom 12. Juli 1995 eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschuß für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen vorgenommen wird."

ERKLÄRUNG 49/98

Zu Artikel 3 Absatz 9

"Italien spricht sich dafür aus, den Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments betreffend die Aufnahme des gesamten Absatzes 9 in Artikel 3 - ohne Streichung des zweiten Satzes - zu billigen.

Dieser Standpunkt ist dadurch gerechtfertigt, daß nach Ansicht der italienischen Regierung der erste Satz auf reine Feststellungen abstellt, während der zweite Satz hingegen die Europäische Kommission zu einer stärkeren Harmonisierung im Einklang mit Artikel 118 a des Vertrags, der die fortschreitende stetige Verbesserung der Schutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorsieht, anhalten würde."

ERKLÄRUNG 50/98

Zu Artikel 3 Absatz 10 und Artikel 12 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission erklären, daß bei der Ausarbeitung der genormten Verfahren für die Messung und Evaluierung der Konzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz in bezug auf die Arbeitsplatzgrenzwerte den vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) aufgestellten Normen besondere Beachtung geschenkt wird."

ERKLÄRUNG 51/98

Zu Artikel 6 Absatz 6

"Der Rat und die Kommission stellen sicher, daß die vorliegende Richtlinie durch die künftige Richtlinie über explosionsfähige Atmosphären ergänzt wird."

ERKLÄRUNG 52/98

Zu Artikel 8 Absatz 3

"Der Rat bittet die Kommission, bei der Ausarbeitung künftiger Vorschläge im Zusammenhang mit dem System zur spezifischen Information über gefährliche Stoffe und Zubereitungen, namentlich in Form von Sicherheitsdatenblättern, insbesondere zu berücksichtigen, daß gewährleistet sein muß, daß den Arbeitgebern, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, von den Lieferanten gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe die Informationen bereitgestellt werden, die für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer unabdingbar sind."

ERKLÄRUNG 53/98

Zu Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1

"Die Kommission wird bei der Aufstellung der praktischen Leitlinien gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 die erforderlichen Konsultationen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten führen."

ERKLÄRUNG 54/98

Erklärung der österreichischen Delegation zum Meßverfahren

"Österreich befürwortet die Richtlinie, weil es der Ansicht ist, daß Fortschritte im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht verzögert werden sollten.

Es betont jedoch, daß es vorgezogen hätte, wenn Mindestanforderungen an die Messungen in der Richtlinie festgelegt worden wären und weitergehende Anforderungen an die Messungen in den Leitlinien gemäß Artikel 12 Absatz 2."

ERKLÄRUNG 55/98

Zu Anhang I

"Der Rat ersucht die Kommission, im Lichte der neuesten wissenschaftlichen Daten den in Anhang I angegebenen Arbeitsplatzgrenzwert nach dem Verfahren des Artikels 3 zu überprüfen.

Die Kommission verpflichtet sich, diese Überprüfung vorzunehmen."

ERKLÄRUNG 56/98

Zu Anhang II.1

"Der Rat bittet die Kommission, die in Anhang II.1 Abschnitt 1.1 genannten verbindlichen biologischen Grenzwerte im Lichte der neuesten wissenschaftlichen Daten zu überprüfen.

Die Kommission sagt zu, diese Überprüfung durchzuführen."

ERKLÄRUNG 57/98

Erklärung der Kommission zu den vom Europäischen Parlament gemachten Änderungsvorschlägen

"Die Kommission bedauert den Beschluß des Rates, die wichtigsten Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments, die die Kommission in ihren überprüften Vorschlag aufgenommen hatte, nicht zu übernehmen."

ERKLÄRUNG 58/98

Erklärung der deutschen Delegation

"Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich die geltenden agrarmonetären Maßnahmen bei spürbaren Aufwertungen bewährt haben. Sie geht davon aus, daß die Landwirtschaft beim Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse keine Nachteile erleidet."

ERKLÄRUNG 59/98

Erklärung der italienischen Delegation

"Der Vorschlag der Kommission zur Verlängerung der Regelung für die agromonetären Ausgleichsbeihilfen für die während des Zeitraums 1. Mai 1998 bis 31. Dezember 1998 feststellbaren Aufwertungen ist offenbar nicht auf das von der italienischen Delegation mehrfach zur Sprache gebrachte Ziel einer Aussetzung der agromonetären Mechanismen während dieses Zeitraums ausgerichtet."

Die italienische Delegation kann sich jedoch der von der Mehrheit der anderen Delegationen geäußerten befürwortenden Stellungnahme anschließen, möchte aber darauf hinweisen, daß die Ausarbeitung der Vorschläge zur Änderung dieser Regelung - auch im Hinblick auf die Erleichterung des Übergangs zur gemeinsamen Währung - beschleunigt werden muß."

ERKLÄRUNG 60/98

"Die dänische, die irische, die luxemburgische, die österreichische, die finnische und die schwedische Delegation erklären, daß sie den gemeinsamen Standpunkt unterstützen, da diese Richtlinie einen Schritt in Richtung auf den Verbraucherschutz in der Europäischen Union darstellt, daß sie jedoch der Ansicht sind, daß dies nicht die Vorschriften über das anwendbare materielle Recht berührt.

Es ist davon auszugehen, daß das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Richtlinie befaßt wird, in zahlreichen Fällen das innerstaatliche Recht (*lex fori*), d.h. das Recht des Mitgliedstaats anwenden wird, in dem der Verstoß seinen Ursprung hat. Dies kann unbefriedigende Auswirkungen haben.

Zur Vermeidung dessen hätten diese Delegationen es vorgezogen, wenn in die vorliegende Richtlinie eine Bestimmung aufgenommen worden wäre, wonach das anwendbare Recht das des Mitgliedstaates ist, in dem der Verstoß seine Wirkung entfaltet. Die Gründe hierfür sind folgende:

- Es ist sinnvoller, das Recht anzuwenden, an das die betreffenden Verbraucher gewöhnt sind und an das sich die Unternehmen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat tätig sind, doch anpassen sollten;
- entfaltet ein Verstoß seine Wirkung in einem Mitgliedstaat, in dem ein höheres Verbraucherschutzniveau besteht, so wird durch die Anwendung des materiellen Rechts des Mitgliedstaats, in dem der Verstoß seinen Ursprung hat, dieses Schutzniveau insbesondere dann abgesenkt, wenn die Vorschriften über lautere Handelspraxis weniger streng sind als in dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß seine Wirkung entfaltet;
- um die Voraussetzungen für einen lauterer Wettbewerb auf dem Markt in einem Mitgliedstaat zu schaffen, ist es wichtig, daß auf alle an diesem Markt teilnehmenden Unternehmen dieselben Rechtsvorschriften angewendet werden, und zwar unabhängig von der Nationalität des betreffenden Unternehmens."

ERKLÄRUNG 61/98

"Die deutsche, die französische, die italienische und die britische Delegation weisen darauf hin, daß es sich entsprechend den in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien bei den Organisationen, deren Ziel der Schutz der Interessen gemäß Artikel 1 der Richtlinie ist, ausschließlich um Organisationen handelt, die tatsächlich die Kollektivinteressen der Verbraucher vertreten.

Die Rolle der Organisationen von Personen, die im Handel, in der Industrie, im Handwerk oder in freien Berufen tätig sind, soll bei der im Rahmen eines ersten Berichts der Kommission erfolgenden Prüfung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie in bezug auf den Schutz der Kollektivinteressen von Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, untersucht werden."

ERKLÄRUNG 62/98

"Die österreichische Delegation unterstreicht, daß entsprechend den im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien Organisationen, deren Zweck im Schutz der in Artikel 1 der Richtlinie genannten Interessen besteht, auch Organisationen sind, die neben den kollektiven Interessen von Unternehmen auch kollektive Interessen von Verbrauchern wahrnehmen bzw. geltend machen können."

ERKLÄRUNG 63/98

"Der Rat und die Kommission vermerken, daß diese Richtlinie einen Schritt in Richtung auf den Verbraucherschutz in der Europäischen Gemeinschaft darstellt, daß aber wohl noch weitere Fragen hinsichtlich der eher horizontalen Aspekte des Verbraucherschutzes wie die Anerkennung und die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zu prüfen wären, denn in einigen Mitgliedstaaten fallen Verstöße gegen das Verbraucherschutzrecht unter das öffentliche Recht. Nach Auffassung des Rates und der Kommission sollte nach Kräften darauf hingearbeitet werden, daß die Klärung dieser Fragen im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen oder auf jede andere Weise erfolgt."

ERKLÄRUNG 64/98

"Der Rat und die Kommission bekräftigen, daß zu den im siebten Erwägungsgrund genannten Übereinkommen auch das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen gehört."

ERKLÄRUNG 65/98

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Kommission, falls sie zu der Auffassung gelangt, daß der tatsächliche Zugang, den ein Drittland Instituten der Gemeinschaft zu einem System gewährt, nicht demjenigen vergleichbar ist, den die Gemeinschaft den Instituten dieses Drittlands gewährt, dem Rat Vorschläge unterbreiten kann, um ein geeignetes Mandat für Verhandlungen mit dem Ziel zu erhalten, für die Institute der Gemeinschaft vergleichbare Möglichkeiten zu erreichen."

ERKLÄRUNG 66/98

"Der Rat und die Kommission erklären, daß ein System, welches in erster Linie dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, jedoch gewisse Transaktionen durchführt, für die das Recht eines anderen Mitgliedstaats maßgeblich ist, in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt."

ERKLÄRUNG 67/98

"Die Kommission erklärt bezüglich der Unterrichtung gemäß Artikel 6 Absatz 3, daß sie gewillt ist, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben ein Verzeichnis der Stellen in jedem Mitgliedstaat zu erstellen, um die gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu erleichtern."

ERKLÄRUNG 68/98

"Die italienische Delegation befürwortet den Vorschlag des luxemburgischen Vorsitzes für den neuen Artikel 9 Absatz 2, da diese Änderung eine Sachfrage innerhalb des gesamten Richtlinienvorschlags regelt.

Die italienische Delegation ist allerdings der Auffassung, daß eine weitere Harmonisierung der Vorgehensweisen beim Leisten dinglicher Sicherheiten dringend erforderlich ist, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die möglicherweise entstehen können, wenn dingliche Sicherheiten hauptsächlich unter Einschaltung eines zentralen Verwahrsystems, das sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, geleistet werden.

Darüber hinaus sollten die Verfahren und die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Leisten dinglicher Sicherheiten harmonisiert werden."

ERKLÄRUNG 69/98

"Die dänische Delegation begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG über die Hafenstaatkontrolle im Hinblick auf die Durchsetzung des ISM-Codes. Die dänische Delegation befürwortet eine strikte Anwendung des ISM-Codes auf unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahrende Schiffe sowie auf Schiffe aus Drittländern, die einen Gemeinschaftshafen anlaufen.

Entsprechend der Änderung der Richtlinie besteht eine der Sanktionen für Regelwidrigkeiten darin, daß den betreffenden Schiffen der Zugang zu Gemeinschaftshäfen verweigert wird. Die derzeitigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlauben es Dänemark nicht, eine solche Maßnahme zu ergreifen. Deshalb ist ein umfassendes Parlamentsverfahren erforderlich und Dänemark wird möglicherweise nicht in der Lage sein, diesen besonderen Aspekt der Änderung zum 1. Juli 1998 umzusetzen."
